

# STEUER BLICK

07/24

+ Public Viewing  
& Steuern

Kreative Spartricks  
für Fußballfans

:buhl

[www.buhl.de/steuer](http://www.buhl.de/steuer)

## KEIN EIGENTOR MIT WISO STEUER



### Liebe Leserinnen und Leser,

die Fußball-Europameisterschaft läuft auf Hochtouren und viele von uns sind mit Herz und Seele dabei. Wussten Sie, dass es zwischen Fußball und Steuererklärung einige spannende Parallelen gibt? Das sind einige davon:

**Teamwork und Strategie:** Wie im Fußball braucht es auch bei der Steuererklärung einen guten Plan und ein kompetentes Team. Mit WISO Steuer haben Sie einen zuverlässigen Partner: Umfassende Funktionen und Experten-Tipps helfen Ihnen alle steuerlichen Vorteile auszuschöpfen.

**Vorbereitung:** Ein Fußballteam bereitet sich intensiv auf jedes Spiel vor. Auch bei der Steuer ist es wichtig, frühzeitig an die Erklärung zu denken und sich mit Tipps zu versorgen.

**Spielzüge:** Im Fußball sind geschickte Spielzüge der Schlüssel zum Erfolg. Bei der Steuererklärung sind es die Steuervorteile. WISO Steuer kennt sie alle und gibt Ihnen Tipps, damit Sie keine Sparmöglichkeit verpassen.

**Der Schlusspfiff:** Nach dem Schlusspfiff zählt beim Fußball das Ergebnis, das Pendant bei der Steuer ist die Abgabefrist. Nicht vergessen: Dieses Jahr muss die Erklärung 2023 zum 2. September 2024 beim Finanzamt sein.

**Der Sieg:** Das Schönste ist natürlich der Sieg – sei es der Pokal im Fußball oder die Steuererstattung.

Zum Schluss noch ein Lesetipp: Der Artikel „11 Steuerfreunde müsst ihr sein“ enthüllt auf humorvolle Weise die kreativsten Spartricks für alle Fußballfans. Wir drücken unserer DFB-Elf die Daumen und wünschen Ihnen viel Spaß beim Steuernsparen!

Sportliche Grüße

Olesja Hess

---

### Inhalt

11 Steuerfreunde müsst ihr sein

[› Seite 4](#)

Betreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit entscheidend

[› Seite 7](#)

Bonusprogramm & Steuerabzug

[› Seite 9](#)

Wichtige Informationen für Minijobber

[› Seite 11](#)

Steuerbonus für Babyglück

[› Seite 13](#)

Kleinunternehmer: Neuregelung ab 2024

[› Seite 15](#)

---

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



## Hessengeld: Neue Förderung für Immobilienkäufer

Hessen führt das „Hessengeld“ ein, eine Förderung von bis zu 10.000 Euro für bis zu 2 Käufer und 5.000 Euro pro Kind. Dies soll von der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Immobilienkauf entlasten. Die Unterstützung gilt rückwirkend ab dem 1. März 2024. Mehr Infos beim [Hessischen Ministerium der Finanzen](#).



## Energiepreispauschale: Gericht bestätigt Besteuerung

Das Finanzgericht Münster (14 K 1425/23 E) entschied, dass die im Jahr 2022 gezahlte Energiepreispauschale für Arbeitnehmer versteuert werden muss. Der Kläger verlor das Musterverfahren, die Revision zum Bundesfinanzhof (VI R 15/24) wurde jedoch zugelassen. Weiterhin sind hierzu tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig.



## Neue Bargeldobergrenze innerhalb der EU

EU-weit gilt ab sofort eine Bargeldgrenze von 10.000 Euro. Barzahlungen über diesen Betrag hinaus sind verboten. Ab 3.000 Euro müssen die Daten des Käufers erfasst werden. So sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpft werden.



## Automatisierter Austausch von Kontodaten

Der Bundesfinanzhof erlaubt zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung den automatisierten Austausch von Informationen zu Konten und Depots im Ausland (IX R 36/21). Dies verstöße nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



# 11 STEUERFREUNDE MÜSST IHR SEIN

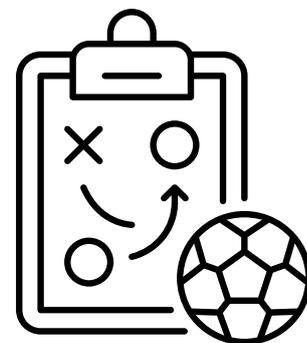
Endlich wieder Fußball! Die EM ist am Start, der Ball rollt. Wie zu jedem Spiel der deutschen Mannschaft ist es in der angesagtesten Kneipe der Stadt „Zum Torjäger“ brechend voll. Die Fans sind bester Laune und die Spannung förmlich greifbar.

Mitten im Getümmel ist Jürgen, der 12. Mann. Jürgen ist nicht nur ein eingefleischter Fan des runden Leders, sondern auch ein echter Steuerexperte. Heute hat er beschlossen, seine besten Tipps an Andreas, den Kneipier, weiterzugeben. Andreas möchte nämlich seine Steuern und Kosten klein halten.



## Fußball-Deko für mehr Stimmung

Jürgen schaut sich in seiner Lieblingsbar um und bemerkt, dass alles noch etwas kahl wirkt. Gerade einmal ein kleines Deutschland-Fähnchen hängt am Tresen. Er teilt Andreas sofort seinen ersten Tipp mit: Fußball-Deko muss her! Flaggen, Banner und weitere Ausstattung rund um die Europameisterschaft kann Andreas als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. So verbessert er nicht nur die Atmosphäre in seiner Bar, sondern kann auch gleich noch steuerliche Vorteile nutzen. ➤





## Wasser marsch

Nicht mehr lange zum Anpfiff. Jürgen verspürt schon eine trockene Kehle. Sofort hat er einen weiteren Tipp für Andreas parat: Statt teurer alkoholischer Getränke kann er Leitungswasser anbieten. Entweder kostenlos oder sehr günstig zum Verkauf. Der Vorteil? Kein Alkohol, keine Alkoholsteuer! Leitungswasser wird mit nur 7 Prozent Mehrwertsteuer besteuert, Mineralwasser hingegen mit 19 Prozent.



## Großbild statt Kleinbild

Abseits! Oder doch nicht? Jürgen kneift die Augen zusammen und merkt, dass der Bildschirm viel zu klein ist. Wie soll Andreas da eine ordentliche Fußball-EM-Atmosphäre hinkriegen? Jürgen hat eine Idee nach der anderen: Großbildfernseher oder Projektoren, die über Jahre abgeschrieben werden können, wären ein Anfang. Auch Satellitenanlagen und Receiver für Sportkanäle sind abschreibbar. Hochwertige Lautsprecher und Verstärker sorgen für perfekten Klang und sind steuerlich absetzbar. Beamer, Leinwände sowie Bierbänke und Tische für großflächige Übertragungen runden das Erlebnis ab und reduzieren Andreas' Steuerlast.



## Einmal zum Mitnehmen, bitte!

Kaum wird es spannend, bekommt Jürgen Hunger. Er gibt Andreas einen weiteren wertvollen Hinweis: Speisen, die zum Verzehr vor Ort verkauft werden, unterliegen dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent. Wird das Essen jedoch zum Mitnehmen verkauft, kann der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gelten. Jürgen schlägt daher vor, mehr To-go-Optionen anzubieten. Die Mehrwertsteuer wird vom Kunden bezahlt. Andreas spart dann zwar nicht die Steuer an sich, kann aber das To-go-Essen billiger anbieten. Das lockt potenzielle Kunden an und spart Steuern.



## Einfache Snacks, höhere Marge

Auch weiß Jürgen, dass bestimmte Lebensmittel im Einkauf nur mit 7 Prozent Mehrwertsteuer besteuert werden. Er schlägt Andreas vor, mehr einfache Grundnahrungsmittel wie Brezeln oder Käsestangen anzubieten, statt teurer Snacks wie Chips oder Nachos. Auf diese Grundnahrungsmittel sind im Einkauf weniger Steuern. Andreas kann so weniger belastete Lebensmittel günstiger anbieten – oder aber gleich teuer – und so seine Gewinnspanne erhöhen.



## Waka Waka oder GEMA?

Während der Halbzeit Musik hören? Jürgen weist Andreas darauf hin, dass Veranstalter von Public-Viewing-Events GEMA-Gebühren zahlen müssen, wenn Musik gespielt wird oder wenn es sich um öffentliche Übertragungen handelt, für die Lizenzgebühren anfallen. Insbesondere beliebte Fußballhymnen wie „Seven Nation Army“ könnten hohe Kosten verursachen. „Waka Waka“ und GEMA? Da muss Andreas nicht zweimal überlegen. Die Musikanlage bleibt aus. Auch können für öffentliche Übertragungen von Fernsehsendungen wie Fußballspiele weitere Lizenzgebühren anfallen. Diese werden nicht von der GEMA erhoben, sondern von anderen Verwertungsgesellschaften oder Sendeanstalten.



## Eintritt frei

Andreas hatte im Vorfeld überlegt, Eintrittsgelder für das Fußball-Erlebnis in seiner Bar zu nehmen. Doch Jürgen riet ihm davon ab, da darauf Vergnügungssteuer erhoben wird. Diese Steuer variiert je nach Stadt oder Gemeinde und kann die Einnahmen erheblich schmälern. Zudem bräuchte er eine Lizenz von der UEFA – ein teurer Spaß! Stattdessen sollte Andreas sich lieber auf den Umsatz durch Speisen und Getränke konzentrieren. ➤



## Kostenfalle Marktplatz

Auch hatte Andreas die fixe Idee, die Übertragungen auf dem angrenzenden Marktplatz stattfinden zu lassen. Jürgen hatte ihn jedoch bereits im Vorfeld informiert, dass dafür eine Sondernutzungsgebühr an die Stadt oder Gemeinde gezahlt werden muss. Diese Gebühr deckt die Nutzung des öffentlichen Raums und eventuelle Reinigungskosten ab. Angesichts der zusätzlichen Gebühr hat Andreas diesen Plan verworfen und entschieden, das Fußball-Erlebnis lieber in der Kneipe zu belassen.



## Toilettengroschen im Visier

Jürgen hat noch eine wichtige Warnung für Andreas: Der Toilettengroschen muss versteuert werden. Wird am Ausgang des stillen Örtchens ein Teller für Kleingeld gestellt, quasi als Dankeschön für eine saubere Toilette, will auch das Finanzamt seinen Teil davon. Denn der Toilettengroschen ist steuer- und sozialversicherungspflichtig und kein steuerfreies Trinkgeld. Andreas sollte also darauf achten, diese Einnahmen korrekt zu versteuern, um Probleme zu vermeiden.



## Wer trennt, der spart!

Jürgen macht Andreas darauf aufmerksam, dass Veranstalter häufig Müllgebühren zahlen müssen, um die Entsorgung der bei Events anfallenden Abfälle zu finanzieren. Andreas sollte daher darauf achten, den Müll zu reduzieren und durch Mülltrennung effiziente Entsorgungslösungen zu nutzen, um die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.



## Siegerdusche ohne Reue

Schlusspfiff – gewonnen! Die Meute liegt sich in den Armen, alle bejubeln den Sieg. Champagner für alle! Oder zumindest eine Dusche damit. Doch Achtung: Hier fällt Schaumweinsteuer an. Daher empfiehlt Jürgen, vermehrt alkoholfreien Perlwein oder Seccos mit einem Kohlensäuregehalt von unter 3 bar anzubieten, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen. So bleibt das Festliche erhalten, ganz ohne die hohe Steuerbelastung.

## Ein erfolgreicher EM-Abend dank Jürgens Spartipps

Was ein Abend! Die Gäste im „Zum Torjäger“ jubelten, die Stimmung war ausgelassen, und Andreas strahlte vor Freude – nicht nur wegen des Spiels, sondern auch, weil er ordentlich Steuern gespart hat.

Prost auf Jürgen und Andreas – ein unschlagbares Duo, das weiß, wie man Fußball und Finanzen perfekt kombiniert!



## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps





# BETREUUNGSKOSTEN: HAUSHALTZUGEHÖRIGKEIT ENTSCHEIDEND

**Familien.** Kinderbetreuungskosten sind steuerlich absetzbar.

Doch was gilt, wenn die Eltern getrennt leben? Der Bundesfinanzhof entschied, dass es auf die Haushaltszugehörigkeit ankommt.

Doch nun hat das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort.

## Kinderbetreuungskosten absetzen: Grundvoraussetzungen

Bis zu 6.000 Euro Kinderbetreuungskosten können unter bestimmten Bedingungen bei der Steuerklärung als Sonderausgaben angesetzt werden. Ausgaben für Krippe und Kita werden zu zwei Dritteln berücksichtigt. Deshalb liegt der maximale Betrag bei 4.000 Euro pro Kind.

Begünstigt sind Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das zum Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn das Kind behindert ist und diese Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist, können die Betreuungskosten zeitlich unbegrenzt abgezogen werden, solange das Kind sich nicht selbst unterhalten kann.

Nicht absetzbar sind Kosten für Nachhilfe und Freizeitgestaltung, wie zum Beispiel für Sportvereine.

---

## Kurz & knapp

**Zwei Drittel der Betreuungskosten von bis zu 6.000 Euro pro Kind sind steuerlich absetzbar**

**Haushaltszugehörigkeit ist entscheidend: Bei getrenntlebenden Eltern kommt es darauf an, bei wem das Kind gemeldet ist**

**Der Streit geht vor das Bundesverfassungsgericht – Einsprüche sollten daher noch nicht zurückgenommen werden**

---



## Haushaltszugehörigkeit bei getrenntlebenden Eltern

Ein wichtiger Punkt für den Steuerabzug ist die Haushaltszugehörigkeit des Kindes. Denn gemäß der gesetzlichen Regelung erhält man den Sonderausgabenabzug nur dann, wenn das Kind zum eigenen Haushalt gehört. Wir berichteten dazu bereits in der Ausgabe 7/2023.

Bei getrenntlebenden Eltern kommt es darauf an, bei wem das Kind mit Wohnsitz gemeldet ist. In manchen Fällen kann eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Elternteile angenommen werden, insbesondere wenn das Kind sowohl beim Vater als auch bei der Mutter wohnt und zeitweise bei beiden Elternteilen lebt. Doch wenn sich ein Elternteil nicht oder nur in geringem Umfang um das eigene Kind kümmert, zählt es nach Ansicht des Finanzamts auch nicht zum Haushalt. Die Folge: Kein Abzug von gezahlten Kinderbetreuungskosten.

### Aktueller Fall

Um diesen Fall geht es: Der Kläger lebte seit 2018 getrennt von der Kindesmutter, wobei die gemeinsame Tochter ihren ausschließlichen Wohnsitz bei der Mutter hatte und somit nicht zum Haushalt des Klägers gehörte. Im Jahr 2020 besuchte die Tochter einen Kindergarten und später einen Hort, wobei die Mutter die Betreuungskosten zahlte und der Kläger ihr die Hälfte dieser Kosten erstattete. Der Kläger wollte seine Ausgaben in Höhe von 299 Euro als Sonderausgaben absetzen, was das Finanzamt jedoch ablehnte, da das Kind nicht zu seinem Haushalt gehörte.

## Aktuelle Rechtsprechung und Verfassungsbeschwerde

Sowohl die Klage vor dem Finanzgericht als auch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) blieben erfolglos. Der BFH hatte kürzlich entschieden, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Ein Abzug der Kosten steht dem Vater somit nicht zu. Untermauert hat der BFH dies mit der Begründung, dass ihm immerhin in seiner Steuererklärung der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (kurz BEA) zusteht, womit die Betreuungsaufwendungen abgedeckt sind (BFH, Urteil vom 11.5.2023, III R 9/22).

Das wollte der Vater nicht auf sich beruhen lassen. Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt, die endgültige Entscheidung zu treffen. Der Vater reichte eine Verfassungsbeschwerde ein (2 BvR 1041/23).

### Fazit und Handlungsempfehlung

Die Frage der Haushaltszugehörigkeit bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bleibt strittig. Insbesondere bei getrenntlebenden Eltern kann das Finanzamt Kinderbetreuungskosten in der Steuererklärung streichen. Die Begründung lautet dann, dass das Kind nicht zum Haushalt gehört.

Betroffene Eltern sollten daher Einspruch einlegen und auf das anstehende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verweisen, um ihre steuerlichen Ansprüche zu wahren. Haben Sie bereits Einspruch eingelegt? Dann sollte dieser auch nicht zurückgenommen werden, falls das Finanzamt dazu auffordert. Auch hier hilft der Verweis auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.



## WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





# BONUSPROGRAMM & STEUERABZUG

**Alle Steuerzahler.** Krankenversicherungsbeiträge können Sie als Sonderausgaben absetzen. Gibt es im Rahmen eines Bonusprogramms Geld von der Kasse, könnte dies den Abzug mindern. Bei einem Bonus bis 150 Euro ist das aber nicht mehr nötig.

## Beitragserstattung versus Kostenerstattung

Die Beiträge, die Sie an Ihre Krankenversicherung zahlen, können Sie in voller Höhe als Sonderausgaben absetzen. Das gilt für die Basiskrankenversicherung, die die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung abdeckt.

Komplizierter kann es werden, wenn die Krankenkasse Geld zurückzahlt. Viele Krankenversicherungen haben Bonusprogramme. So belohnt eine Kasse Vorsorgemaßnahmen wie Krebsfrüherkennung und Schutzimpfungen, eine andere die Mitgliedschaft in einem Fitnessclub. ➤

---

## Kurz & knapp

**Zahlt die Krankenkasse einen Bonus, kann das eine Beitragsrückerstattung sein und dann muss der Sonderausgabenabzug reduziert werden**

**Vereinfachungsregel der Finanzämter: Bis 150 Euro Bonus keine Minderung der Sonderausgaben**

**Nur der übersteigende Betrag ist auf die Sonderausgaben anzurechnen**

---

Die steuerrechtlich entscheidende Frage ist, ob eine Bonuszahlung als Beitragsrückerstattung gilt und den Sonderausgabenabzug reduziert oder ob sie eine Kassenleistung ist und deshalb nicht anzurechnen ist. Hatten Sie eigene Kosten für bonusfähige Gesundheitsmaßnahmen, die nicht zum regulären Leistungsumfang der Kasse gehören, dann gilt der hierfür bezahlte Bonus als Kostenerstattung. Die Sonderausgaben werden dann nicht gemindert. Doch oft sind Bonusprogramme vielschichtiger ausgestaltet.

### Beispiel: Techniker Krankenkasse (TK)

Im aktuellen Bonusprogramm der TK wird gesundheitsbewusstes Verhalten gefördert. Bonusfähig sind auf der einen Seite Vorsorgemaßnahmen wie die professionelle Zahnreinigung und die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fitnessstudio. Für solche Aktivitäten muss der Versicherte selbst bezahlen. Der auf selbstfinanzierte Leistungen entfallende Bonus gilt als Kostenerstattung.

Belohnt wird aber auch der regelmäßige Check beim Zahnarzt und Schutzimpfungen. Hiermit ist aber kein zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Versicherten verbunden. Normalerweise müsste also die Bonuszahlung, die darauf entfällt, als Beitragserstattung eingestuft werden. Die Krankenversicherung müsste dann diesen Anteil der Bonuszahlung ans Finanzamt melden. Und das Finanzamt würde dementsprechend den Sonderausgabenabzug mindern. Ein pauschaler Bonus müsste also immer in einen Teil für Kostenerstattung und einen für Beitragsrückstattung aufgeteilt werden.

### Vereinfachungsregel der Finanzämter

Die Finanzämter haben erkannt, dass dies ein enormer Aufwand ist. Daher gibt es ein [Schreiben](#) des Bundesfinanzministeriums mit einer Vereinfachungsregel, die zunächst bis Ende 2024 gilt.

Demnach gelten pro versicherte Person die **ersten 150 Euro** einer Bonuszahlung als Leistungen der Kasse. Nur ein darüberliegender Betrag gilt als Beitragsrückerstattung und mindert die Sonderausgaben. Etwas anderes gilt nur, soweit Sie nachweisen können, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 Euro auf Leistungen der Krankenversicherung beruhen.

Haben Sie einen Bonus von **höchstens 150 Euro** von Ihrer Krankenversicherung bekommen, dann spielt es keine Rolle, ob Sie eigene Ausgaben hatten. Sie müssen den Betrag nicht in Ihrer Steuererklärung angeben.

Haben Sie hingegen **mehr als 150 Euro** bekommen und hatten eigene Kosten, um den Bonus zu erhalten, können Sie Ihren Aufwand dem Finanzamt mitteilen. Es prüft dann, ob und inwieweit Ihre Sonderausgaben reduziert werden. Bis zum Betrag von 150 Euro wird der Bonus aber nicht angerechnet.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 ist vorgesehen, dass diese Vereinfachungsregelung entfristet und im Einkommensteuergesetz verankert wird. Bundestag und Bundesrat müssen das Gesetz noch verabschieden.

Angaben zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen machen Sie in WISO Steuer im Bereich Allgemeine Ausgaben.

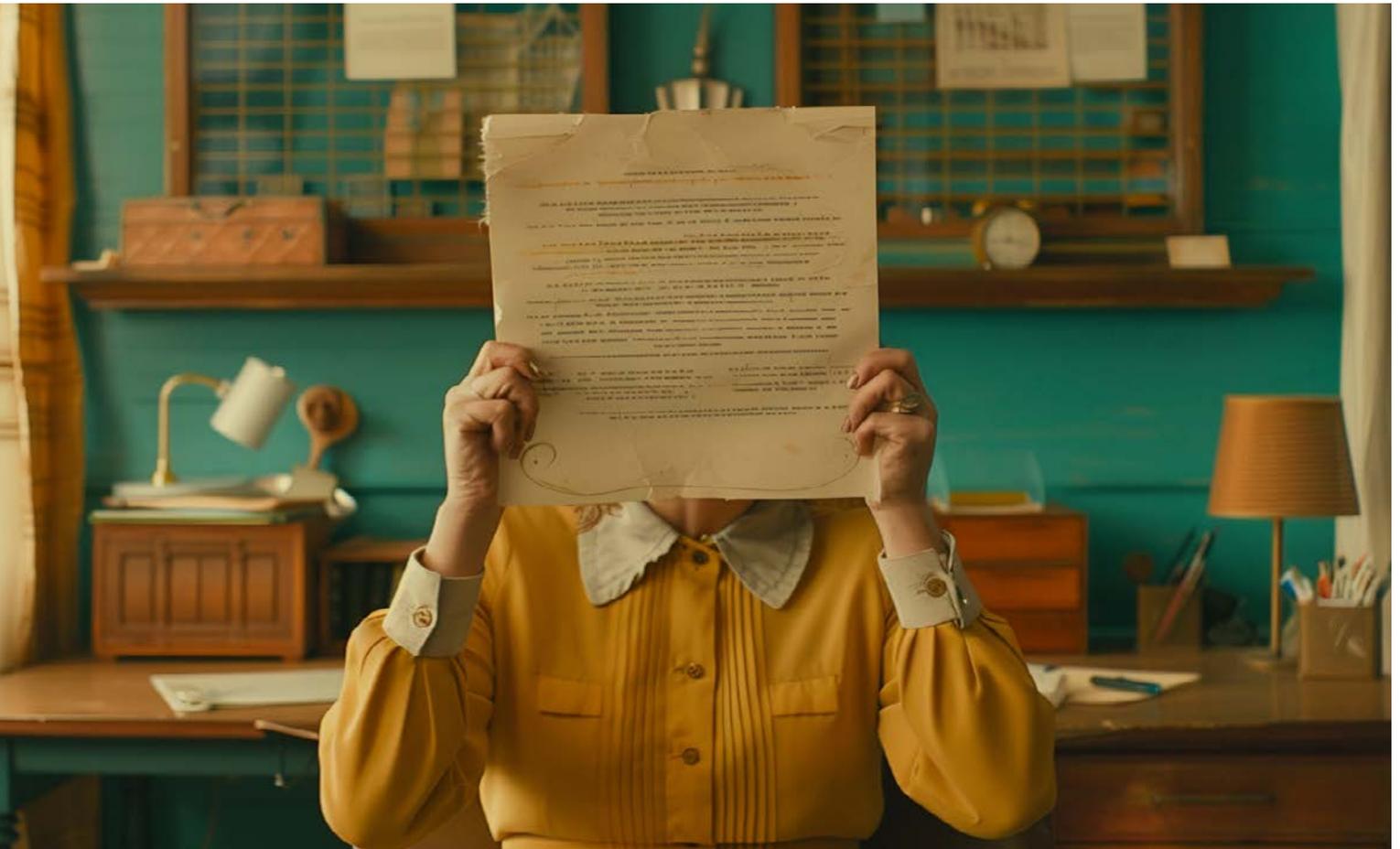
### Meldung der Kasse ans Finanzamt

Sie können davon ausgehen, dass die Krankenversicherung eine Beitragsrückerstattung und auch den Betrag oberhalb des Bonus-Freibetrags von 150 Euro ans Bundeszentralamt für Steuern meldet. Ihrem Finanzamt liegt diese Information vor, sodass es im Regelfall automatisch Ihre Sonderausgaben um diesen übersteigenden Betrag kürzt. Wenn das korrekt ist, müssen Sie den Bonus nicht selbst in der Steuererklärung eintragen. <

**Steuererklärung  
einfach per App**

Mehr zur App





# WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR MINIJOBBER

**Arbeitnehmer.** Minijobs sind eine beliebte Beschäftigungsform, da sie eine flexible Arbeitsmöglichkeit bieten und häufig neben anderen Tätigkeiten ausgeübt werden. Doch es gibt auch wichtige rechtliche und steuerliche Regelungen, die sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer kennen sollten.

## Überwälzung der Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer

Sind Sie als Minijobber beschäftigt, zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie eine Pauschalabgabe von insgesamt 30 Prozent an die Minijob-Zentrale. Diese setzt sich zusammen aus 15 Prozent für die Rentenversicherung, 13 Prozent für die Krankenversicherung und 2 Prozent für die Steuer.

Normalerweise übernimmt der Arbeitgeber die 2-Prozent-Pauschsteuer. Manche Arbeitgeber lassen jedoch den Arbeitnehmer ein Dokument unterschreiben, in dem steht, dass der Arbeitnehmer diese Steuer selbst zahlt. Solche Vereinbarungen sind vor allem im öffentlichen Dienst üblich, wie bei Studentenjobs an Universitäten.

---

## Kurz & knapp

**Arbeitgeber können die 2-Prozent-Pauschsteuer auf Minijobber abwälzen**

**Minijobber erhalten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn**

**Sie haben Anspruch auf 4 Wochen bezahlten Urlaub**

---



## Ist das erlaubt?

Ja, leider. Obwohl die Steuer vom Arbeitgeber gezahlt werden sollte, ist es zulässig, dass der Arbeitnehmer sie übernimmt. Das hat das Bundesarbeitsgericht bestätigt (5 AZR 628/04). Das Steuerrecht erkennt diese Regelung ebenfalls an. Das Vorgehen dazu umfasst folgende Schritte:

### 1. Information durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber informiert den Arbeitnehmer bei Einstellung oder Vertragsunterzeichnung über die Übertragung der 2 Prozent Pauschalsteuer.

### 2. Vorlage eines Dokuments

Der Arbeitgeber legt dem Arbeitnehmer ein Dokument zur Übernahme der Pauschalsteuer vor. Dieses ist betitelt als „Erklärung für die Übernahme der Pauschalsteuer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung“.

### 3. Unterschrift des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer unterschreibt das Dokument und erklärt sich mit Übernahme der Pauschalsteuer einverstanden. Der Text könnte beispielsweise lauten: „Hiermit verpflichte ich mich, die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschalsteuer in Höhe von 2 Prozent dem Arbeitgeber zu erstatten.“

### 4. Abführung der Pauschalsteuer

Die einheitliche Pauschalsteuer von 2 Prozent führt der Arbeitnehmer an die Knappschaft-Bahn-See ab. Diese ist mit der [Minijob-Zentrale](#) für den Einzug der Sozialabgaben und einheitlichen Pauschalsteuer zuständig.

## Das sollten Sie beachten

- Prüfen Sie genau, was Sie unterschreiben: Stellen Sie sicher vor Unterschrift, dass Sie alle Vertragsbedingungen verstehen.
- Klären Sie offene Fragen: Wenn Sie unsicher sind, wie sich die Übernahme der Steuer auf Ihren Lohn auswirkt, sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber.
- Informieren Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten, um faire und legale Vereinbarungen sicherzustellen.

## Minijob in der Steuererklärung

Minijobs muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden, wenn die Steuer bereits pauschal gezahlt wird. Minijobber zahlen regelmäßig selbst in die Rentenversicherung ein. Und diese Beiträge können als Sonderausgaben abgesetzt werden. Sie können jedoch auch auf eigene Rentenbeiträge verzichten, indem sie dies dem Arbeitgeber mitteilen.

## Minijob: Wichtige Informationen zum Arbeitsrecht

Die Minijob-Zentrale informiert auf ihrer Homepage über [Rechte und Pflichten im Minijob](#). Hier die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

### Mindestlohn

Arbeitgeber sind verpflichtet, Minijobbern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

### Urlaubsanspruch

Minijobber haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlten Erholungsurlaub pro Jahr, wobei der Arbeitgeber für die Urlaubstage weiterhin Gehalt zahlt. Der persönliche Urlaubsanspruch richtet sich nach den Arbeitstagen pro Woche.

### Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Wird ein Minijobber krank, hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung für maximal 6 Wochen bei derselben Erkrankung. Der Arbeitgeber zahlt den Verdienst für die Tage weiter, an denen der Minijobber normalerweise gearbeitet hätte.

### Kündigungsschutz

Minijobber haben den gleichen Kündigungsschutz wie Vollzeitbeschäftigte. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats. In Arbeits- oder Tarifverträgen können abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

### Pflichten der Minijobber

Minijobber müssen sich rechtzeitig krankmelden und den Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen informieren. Die Kündigungsfristen gelten für beide Seiten. <

## Mit einem Klick ist die Steuer versendet

Mehr zum Steuer-Versand





# STEUERBONUS FÜR BABYGLÜCK

**Familien.** Nicht immer kann der Kinderwunsch auf natürlichem Wege erfüllt werden. Zum Glück lassen sich viele Kosten von der Steuer absetzen. Ein neues Urteil ermöglicht nun auch Kosten für Präimplantationsdiagnostik steuerlich abzuziehen, egal bei welchem Partner eine genetische Vorerkrankung vorliegt.

## Welche Kosten lassen sich absetzen?

Zum Glück kann die moderne Medizin vielen Paaren helfen. Doch der Weg zum Wunschkind ist oftmals steinig, lang – und auch teuer. Einige Kosten werden bereits von der Krankenkasse übernommen, diese stellt dafür allerdings einige Hürden auf. Eine davon ist, dass die Partner verheiratet sein müssen.

---

## Kurz & knapp

**Kosten, die die Krankenkasse nicht erstattet, sind absetzbar**

**Für die Steuer ist der Familienstatus nicht ausschlaggebend**

**Maßnahmen beim erkrankten Partner für eine gesunde Schwangerschaft sind absetzbar**



Ziemlich oldschool – findet auch das Finanzamt. Für die Steuer ist der Familienstatus nämlich nicht ausschlaggebend. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zum Beispiel entschieden, dass eine unverheiratete Frau die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung absetzen darf (Urteil vom 10. Mai 2007, III R 47/05).

Maßgebend: Eine künstliche Befruchtung muss in Deutschland immer den Vorgaben des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) entsprechen. Danach ist zum Beispiel eine künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen nicht erlaubt. Die Kosten einer entsprechenden Behandlung im Ausland können daher nicht als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden (BFH-Urteil vom 25. Januar 2021, u.a. VI R 34/19).

Ebenso ist nach dem ESchG eine Leihmutterchaft in Deutschland nicht erlaubt. So wurden vom FG Münster (Urteil vom 7. Oktober 2021, 10 K 3172/19 E) die Kosten für eine in den USA durchgeführte Leihmutterchaft von einem aus zwei Männern bestehenden Ehepaar nicht als außergewöhnliche Belastung für die deutsche Steuererklärung anerkannt. Eine Revision beim BFH als dem höchsten deutschen Steuergericht wurde als nicht begründet abgewiesen (VI R 29/21)

### Wissenswert:

Behandlungen mittels Insemination (IUI), In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder Intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) gelten als Heilbehandlungen und lassen sich damit als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Dabei können alle Kosten von Medikamenten über Fahrtkosten zum Arzt bis hin zur Untersuchung berücksichtigt werden.

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist ein genetisches Diagnoseverfahren, das vorgeburtlich Veränderungen des Erbmaterials feststellt. Diese Veränderungen können zu Fehl- oder Totgeburten oder zu schweren Erkrankungen eines lebend geborenen Kindes führen. Dabei werden Zellen eines durch künstliche Befruchtung entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter genetisch analysiert.

### 23.000 Euro als außergewöhnliche Belastung

Ein neues Urteil des BFH schafft nun Klarheit und Sicherheit für Paare, die aufgrund genetischer Risiken auf Präimplantationsdiagnostik und künstliche Befruchtung angewiesen sind. Die Richter entschieden, dass die Kosten einer gesunden Frau für eine genetische Untersuchung des Embryos bei einer künstlichen Befruchtung steuerlich absetzbar sind, wenn der Partner der Frau eine genetische Erkrankung hat, die ein hohes Risiko für das Kind darstellt. Das gilt auch, wenn die Partner nicht verheiratet sind. In dem Fall ging es um Kosten in Höhe von 23.000 Euro (Urteil vom 29. Februar 2024, VI R 2/22).

### Der Fall im Detail

Bei dem Partner der ledigen Frau wurde eine chromosomale Translokation festgestellt. Diese Chromosomen-Mutation führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass ein natürlich gezeugtes gemeinsames Kind schwere körperliche oder geistige Behinderungen aufweisen würde und möglicherweise nicht lebensfähig wäre. Um diese Risiken zu vermeiden, begaben sich die Frau und ihr Partner in ein Kinderwunschzentrum. Dort wurde eine künstliche Befruchtung mit PID durchgeführt, um die chromosomale Fehlstellung auszuschließen und eine gesunde Schwangerschaft zu ermöglichen.

Die Frau beantragte den Abzug der Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastungen, was das Finanzamt ablehnte. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte zunächst Erfolg, aber das Finanzamt legte Revision ein. Der BFH als die höchste Instanz erkannte jedoch auch die Kosten der Frau an.

Die Richter argumentierten, dass die Aufwendungen zwangsläufig entstanden sind, weil die ärztlichen Maßnahmen dem Zweck dienten, die durch die Krankheit des Partners beeinträchtigte körperliche Funktion auszugleichen und deren nachteilige Folgen zu umgehen. Aufgrund der biologischen Zusammenhänge könne allein durch die Behandlung des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit erreicht werden. Daher sei die Tatsache, dass die Klägerin selbst gesund ist, für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen unerheblich.

## Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





# KLEINUNTERNEHMER: NEUREGELUNG AB 2024

**Selbstständige.** Gewerbetreibende und Freiberufler mit geringen Umsätzen haben ein Wahlrecht. Sie können auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichten und dann beim Finanzamt die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dafür gilt ab 2024 eine neue Frist.

## Schwellenwerte der Kleinunternehmer-Regelung

Hat ein Gewerbetreibender oder Freiberufler nur wenig Umsatz, gilt er umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer. Das ist konkret dann der Fall, wenn er

1.	im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zuzüglich Mehrwertsteuer von höchstens <b>22.000 Euro</b> (ab 2025 geplant: 25.000 Euro netto) <b>und</b>
2.	im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht mehr als <b>50.000 Euro</b> (ab 2025 geplant: 100.000 Euro netto) hat.

Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein. Überschreiten Sie einen dieser beiden Grenzwerte, gelten Sie ab dem Folgejahr nicht mehr als Kleinunternehmer und müssen zur Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer wechseln.

## Kurz & knapp

**Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung kann für Gründer mit hohen Investitionen sinnvoll sein**

**Ab 2024 gilt eine 2-Jahresfrist für die Erklärung gegenüber dem Finanzamt**

**Kleinunternehmer müssen ab 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr abgeben**



Beim zweiten Wert geht es um eine realistische Prognose des Unternehmers zu Jahresbeginn. Für Gründer ist entscheidend, dass sie im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 22.000 Euro nicht überschreiten, um als Kleinunternehmer eingestuft zu werden.

Im Jahressteuergesetz 2024 ist vorgesehen, dass diese Werte ab 2025 auf 25.000 Euro bzw. 100.000 Euro erhöht werden. Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz aber noch zustimmen.

## Folgen der Kleinunternehmer-Regelung

Als Kleinunternehmer sparen Sie sich die Arbeit mit der Umsatzsteuer. Sie werden wie ein Nichtunternehmer behandelt.

Ihre Rechnungen stellen Sie brutto für netto, das heißt ohne Umsatzsteuer. Weisen Sie in Ihren Ausgangsrechnungen darauf hin, dass Sie ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind und deshalb keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen. Sie können zum Beispiel schreiben: „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Machen Sie das dennoch, schulden Sie dem Finanzamt die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer.

Eine Umsatzsteuererklärung müssen Sie als Kleinunternehmer ab 2024 nicht mehr abgeben. Dazu sind Sie jetzt nur noch verpflichtet, wenn Sie das Finanzamt auffordert. Das wurde im [Wachstumschancengesetz](#) geregelt.

## Option zur Regelbesteuerung

Allerdings kann der Kleinunternehmerstatus auch nachteilig sein. Denn ausschließlich Regelbesteuerer können die für betriebliche Zwecke gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Sie sind wirtschaftlich nur mit dem Nettobetrag einer Eingangsrechnung belastet. Die Vorsteuer ziehen Sie von der ans Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer ab, die Sie zuvor eingenommen haben. Der Vorsteuerabzug geht aber nicht beim Kleinunternehmer.

Der wäre aber bei hohen Investitionen vorteilhafter. Das gilt zum Beispiel für Gründer, die anfangs viel anschaffen müssen.

Deshalb gibt es ein Wahlrecht: Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichten und freiwillig zur sogenannten Regelbesteuerung optieren.

## Mitteilung ans Finanzamt

Wie teilen Sie das dem Finanzamt mit? Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Als Gründer können Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung angeben, dass Sie auf die Befreiung von der Umsatzsteuer verzichten wollen. Andere Möglichkeit: Sie geben beim Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung oder eine Umsatzsteuererklärung mit Berechnung der Umsatzsteuer nach allgemeinen Regeln ab.

An diese Entscheidung sind Sie dann aber 5 Jahre lang gebunden. In der Konsequenz müssen Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, können aber zuvor die bezahlte Vorsteuer abziehen. ➤

## Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick



Das Finanzamt zahlt Ihnen sogar Umsatzsteuer aus, wenn Sie in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuererklärung eine negative Zahllast ausweisen. Möglicherweise müssen Sie dann aber Rechnungen einreichen.

Die Option zur Umsatzsteuer bietet sich auch dann an, wenn Ihre Kunden vor allem umsatzsteuerpflichtige Unternehmen sind. Denn die können die ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer abziehen. Außerdem wirkt der Umsatzsteuerausweis im Geschäftsverkehr professioneller.

## Neue 2-Jahresfrist für Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung

Es kann also stichhaltige Argumente geben, dass Sie, – obwohl Sie die Grenzen für einen Kleinunternehmer einhalten –, freiwillig zur Umsatzsteuer optieren sollten.

In der Praxis funktioniert das so: Sie geben fristgerecht eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ab, in der Sie die Umsatzsteuer und die Vorsteuer angeben.

Für das Jahr 2023 kann der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung so lange erklärt werden, wie die erstmalige Festsetzung der Umsatzsteuer für das betreffende Jahr noch nicht formell bestandskräftig ist.

Ein Monat nach Eingang der Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt oder nach Erhalt eines Bescheids tritt im Regelfall die Bestandskraft ein. Für das Jahr 2023 muss die Erklärung spätestens bis zum 2. September 2024 beim Finanzamt sein.

Ab 2024 gilt für den Verzicht eine fixe Frist von 2 Jahren. Der Unternehmer kann den Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären. Weiterhin gilt dann die Umsatzsteuerpflicht für mindestens 5 Kalenderjahre. Die Verzichtserklärung kann nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die jährliche Umsatzsteuererklärung können Sie mit WISO Steuer erstellen und abgeben.



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Alexander Müller, Udo Reuß

### Redaktionsschluss

26.06.2024

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.